

# Ehrungsordnung

## (KEO) des Volleyballkreises Oberberg

Der Volleyballkreis Oberberg - im folgenden kurz "VK" genannt - würdigt Verdienste einzelner Personen und Vereine sowie besondere Leistungen von Mannschaften nach dieser Ordnung.  
Die Möglichkeit der Ehrung von Personen durch den WVV bleibt von dieser Ordnung unberührt.

### § 1 Ernennungen

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der VK hat jeweils nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Aufbau und die Entwicklung des Volleyballsports im Kreis Oberberg in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der VK hat jeweils nicht mehr als 7 (sieben) Ehrenmitglieder.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluß des Kreistages des VK.

### § 2 Auszeichnungen

- (1) Der VK kann Personen für langjährige Mitarbeit in einem Organ des VK einen Ehrenpreis verleihen.
- (2) Der VK kann Mannschaften und Vereine, die in einer Spielzeit besondere Erfolge über die Kreisgrenzen hinaus erreicht haben, einen Ehrenpreis verleihen.

### § 3 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind Mitglieder des VK und die Kreisausschußmitglieder.
- (2) Anträge sollen mindestens 2 (zwei) Monate vor dem für die Verleihung oder Ernennung vorgesehenen Zeitpunkt beim 1. Vorsitzenden des VK eingereicht werden.

### § 4 Entscheidung und Verleihung

- (1) Über Anträge nach § 2 entscheidet der Kreisausschuß mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über alle Ehrungen nach § 1 und 2 werden Urkunden angefertigt.
- (3) Die Aushändigung der Ehrenpreise und Urkunden soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- (4) Die Ehrung wird von einem Kreisausschußmitglied vorgenommen.
- (5) Der Kreisausschuß achtet auf gleichmäßige und maßvolle Anwendung dieser Ordnung.

### § 5 Wanderpokale, Volleybälle und Urkunden

- (1) Der VK stiftet je einen Volleyball für die Pokalsieger und die Meister der Spielklassen Jugend, Damen, Mixed und Herren. Je einen Wanderpokal erhalten die Pokalsieger der Jugend, Damen, Herren und Mixed.
- (2) Die KVJ stiftet je einen Volleyball für die Kreisjugendmeister der weiblichen und männlichen A-, B-, C- und D-Jugend.
- (3) Vereine, die an Meisterschaften oder Pokalendrunden des VK bzw. der KVJ teilnehmen, erhalten eine Urkunde über ihre Platzierung.
- (4) Der entsprechende Wanderpokal ist mit Gravur des Vorjahressiegers dem zuständigen Verantwortlichen des VK spätestens 4 (vier) Wochen vorher zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wanderpokale werden bei der Siegerehrung durch einen Vertreter des VK bzw. der Kreis-Volleyballjugend (KVJ) überreicht.
- (6) Wanderpokale verbleiben nach fünfmaligem Gewinn bzw. dreimaligem aufeinanderfolgenden Gewinn beim Gewinner.
- (7) Die Kosten für Urkunden, Bälle, Pokale, Gravur und Ehrenpreise trägt der VK bzw. die KVJ.

### § 6 Bußen (Strafen)

- (1) Hat der entsprechende Verein den Wanderpokal nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs.4), wird dem Verein eine Ordnungsstrafe von € 20.- auferlegt.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung eines Pokals hat der entsprechende Verein die Kosten der Ersatzbeschaffung ( mindestens € 120.-) bzw. die Kosten einer möglichen Reparatur zu zahlen. Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Mitteilung über den Verlust bzw. die Beschädigung des Pokals nicht 4 (vier) Wochen vor dem Termin der Siegerehrung erfolgt.
- (3) Die Erteilung der Ordnungsstrafe bzw. die Abwicklung der nötigen Formalitäten nach Abs. 2 erfolgt durch den Kreisausschuß, vertreten durch den Spielwart bzw. den BFS-Wart. § 21 der VSpO sowie die entsprechenden §§ der KSpO bzw. der KBFSO sind entsprechend anzuwenden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese KEO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet.